

für den Rathe. 10. Von der Garfüche, welche zu Jahrmarckts Zeiten von den Meistern gehalten wird, soll dem Rathe 5 gr. 3 S allezeit entrichtet werden. 11. Welcher Innungsverwandte sich weigern dürste, vorstehenden Articulu nachzukommen, oder die dictirten Strafen und Handwercksbusen zu bezahlen, der soll von der Obrigkeit darum ernstlich angesehen werden. 12. Wenn ein Meister stirbet, so soll deßen hinterlassener Wittbe, so lange sie es ehrlich mit dem Handwercke hält und das ihrige in die Lade entrichtet, die Profession zu treiben nachgelassen seyn. 13. Keiner soll sich unterstehen, dem andern in der Banck oder auf dem Marckte durch Geschrey die Käufer abwendig zu machen, bey 3 gr. HandwercksBuße. 14. Die jüngsten Meister sollen in allen geziemenden und gebührlichen Dingen und Handwercksangelegenheiten, denen Aeltesten den gehörigen Gehorsam leisten, bei 3 gr. Buße und nach Befinden härtere Bestrafung der Obrigkeit. 15. Wenn ein Meister oder Meisterin stirbet, soll jeder Innungsverwandter mit zu Grabe gehen, bei 1 gr. Buße, die jüngsten Meister aber sollen die Leiche tragen, und wenn sie sich deßen ohne erhebliche Ursache verweigern oder wegbleiben, mit 2 gr. gebüßet werden. 16. Endlich soll in allen Stücken, worüber diese SpecialArticul nichts oder nicht deutlich genung disponiren, denen General-Innungsarticulu vom 8. Jan. 1780 als einem ordentlichen Landesgeseze gehorsamst nachgelebet werden.